

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 19.12.2016

Nr.: 23

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 256 Allgemeinverfügung
Ausbruch der Geflügelpest und Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest 559
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

256

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Ausbruch der Geflügelpest und Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Auf Grundlage der §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

I.

Am 17. Dezember 2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza Stamm H5N8) in einem Geflügelmastbetrieb in der Gemeinde Möser, Ortsteil Körbelitz, im Landkreis Jerichower Land amtlich festgestellt.

II. Sperrbezirk

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf Haus- und Nutzgeflügelbestände wird ein um den Seuchenbestand liegendes Gebiet in einem Radius von mindestens drei Kilometern zum Sperrbezirk erklärt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind der Anlage 1 (Beschreibung des Verlaufes der Restriktionszonen) und der Anlage 2 (kartografische Darstellung) zu entnehmen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk

Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. **Bestandssperre:** Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte (verendete gehaltene Vögel, Mist) dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
2. Tierhalter haben dem Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - der verendeten gehaltenen Vögel
 anzuzeigen.
3. Das im Sperrbezirk gehaltene Geflügel wird, sofern erforderlich, durch das Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land klinisch untersucht und ggf. beprobt.
4. Die zuständige Behörde führt in Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.
5. Wer Geflügel hält, hat unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
6. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht, soweit
- a) das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
 - b) das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
8. Gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, nicht befördert werden. Dies gilt nicht
- a) für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - b) für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

10. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
12. Hunde und Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

III. Beobachtungsgebiet

Um den den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Radius von Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes sind der Anlage 1 (Beschreibung des Verlaufes der Restriktionszonen) und der Anlage 2 (kartografische Darstellung) zu entnehmen.

Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Maßregeln:

1. **Bestandssperre:** Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte (verendete gehaltene Vögel, Mist) dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe der Anzahl der gehaltenen Vögel, der Nutzungsart und des Standortes – sofern er nicht bereits unter einer Viehverkehrsverordnungsnummer registriert ist – sowie die Anzahl des verendeten gehaltenen Geflügels dem Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land mitzuteilen.
3. Das im Beobachtungsgebiet gehaltene Geflügel wird, sofern erforderlich, durch das Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land klinisch untersucht und ggf. beprobt.
4. Die zuständige Behörde führt in Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.
5. Tierhalter haben dem Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - der verendeten gehaltenen Vögelanzuzeigen.
6. Wer Geflügel hält, hat unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und

- b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten
- 9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 10. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
- 11. Hunde und Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt solange, bis sie durch das Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land aufgehoben wird.

IV.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann zu den folgenden Zeiten im Landkreis Jerichower Land, Veterinäramt in 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100, Zimmer 162 eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweis

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet können gemäß §§ 22 bis 24 und §§ 29 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestschutzverordnung beim Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land beantragt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Burg, 19. Dezember 2016

gez. Burchhardt

Anlagen

1 - Beschreibung des Verlaufes der Restriktionszonen

2 - Karte

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 19. Dez. 2016

Beschreibung des Verlaufes der Restriktionszonen

1. Das Sperrgebiet wird durch folgende Grenzen beschrieben:

Nördlicher Rand

- Der Bundesautobahn 2 in östliche Richtung folgend bis Höhe der Abfahrt 73 „Burg Zentrum“

Nordöstlicher Rand

- Bundesstraße 1 in südliche Richtung folgend bis Abfahrt zur K 1214 Richtung Pietzpuhl

Östlicher Rand

- In Pietzpuhl dem weiteren Verlauf der K 1214 bis zum Abzweig der Bäke in südlicher Richtung folgen

Südöstlicher Rand

- Entlang des westlichen Randes des Standortübungsplatzes Körbelitz-Burg bis auf den Anschluß zur L 52

Südlicher Rand

- Nach dem Schnittpunkt der L 52 mit dem Wasserlauf (unbenannt, zwischen Körbelitz und Woltersdorf) in westliche Richtung folgen
- Über Schnittpunkt mit „Woltersdorfer Straße“ hinaus auf die „Schulstraße“ Richtung Gerwisch auf die Bundesstraße 1

Südwestlicher Rand

- Von der Bundesstraße 1 auf der „Gartenstraße“ bis zur „Leninstraße“ folgend

Westlicher Rand

- Von der „Leninstraße“ das Gelände der Kläranlage schneidend weiter mit dem Verlauf der Bäke in nördlicher Richtung folgend zur Ehle, den Ehlekanal und die Einmündung in die Elbe

Nordwestlicher Rand

- Der Elbe folgend in nördliche Richtung vor dem „Weinberg Hohenwarthe“ auf „Am Weinberg“
- Weiter auf der „Lindenstraße“ (L 52) folgend bis Schnittpunkt mit der Auffahrt 72 zur Bundesautobahn 2
- in östliche Richtung folgend bis Höhe der Abfahrt 73 „Burg Zentrum“

2. Das Beobachtungsgebiet wird durch folgende Grenzen beschrieben:

Nördlicher Rand

- Landkreisgrenze zum Bördekreis der K 1209 folgend bis Gewässer Möhrslake
- Weiter in westliche Richtung über Mohrlakegraben (Blumenthaler Landstraße kreuzend)
- Um südwestlichen Rand des „Schwarzen Berges“ auf die K 1208 in südliche Richtung auf „Par-chauer Chaussee“

Nordöstlicher Rand

- Abzweig Forststraße in östlicher Richtung folgend entlang des südlichen Randes des Burger Holzes bis Straße „Brehm“
- Verlauf in südliche Richtung auf Bundesstraße 1 bzw. Berliner Chaussee (Ortslage Reesen) bis „Zum Osterberg“ in nördliche Richtung

Östlicher Rand

- Weiter auf „Zur Sandschelle“ und „Schmidts Berg“ bis auf Bundesstraße 1
- Ziegelsdorfer Weg in südliche Richtung folgend auf den „Grabower Weg“ bis Schnittpunkt Ihle

Südöstlicher Rand

- Dem Verlauf der Ihle in südliche Richtung bis Schnittpunkt mit L 52 folgend
- Weiter in nordöstlichen Rand der „Gütterberge“ bis Hainichte
- Im weiteren Verlauf entlang des östlichen Rand kreuzend der Bundesautobahn 2
- Die Ihle im südlichen Verlauf westlich an „Jürgensmühle“ vorbei
- Weiter über Kammerfortgraben in südliche Richtung auf östliches Ende der „Poststraße“
- „Poststraße“ im Verlauf folgend bis 246 a, dann weiter bis „Upstallweg“ (Stadt Möckern)
- Weiter in westliche Richtung auf „Dorfstraße“ zum Fließgraben (Südlicher Rand des Vorwerk Zedenick)
- Fließgraben in südliche Richtung auf K 1007, dann weiter auf Bundesstraße 246
- Fließgraben in südliche Richtung folgend weiter auf Bundesstraße 246 a
- Ab dem Schnittpunkt mit der Ehle dem Gewässer in südlichen Verlauf folgen
- Ab Schnittpunkt mit der „Darrestraße“ (Ortslage Vehlitz) über „Wiesenstraße“ auf Bundesstraße 246 a Richtung Gommern folgend

Südlicher Rand

- Ab Kreuzung 246 a mit der Bundesstraße 184 auf der B 184 folgend in westliche Richtung
- Nach „Rehberg“ den westlichen Verlauf Klusgrabens folgen bis „Alte Ehle“ entlang der westlichen Landkreisgrenze Richtung Magdeburg

Westlicher Rand

- Landkreisgrenze zur Stadt Magdeburg und zum Landkreis Börde folgen bis Abzweig K 1209

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 19. Dez. 2016



Restriktionszonen nach
Feststellung des Ausbruch des
hochpathogenen aviären
Influenzavirus (H5 N8)

Legende:

- 1 Darstellung Verlauf
Sperrgebiet um HPAI-Ausbruch
- 2 Darstellung Verlauf
Beobachtungsgebiet um HPAI-
Ausbruch
- 3 Beobachtungsgebiet Stadt
Magdeburg

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.